

TEIL B: TEXT

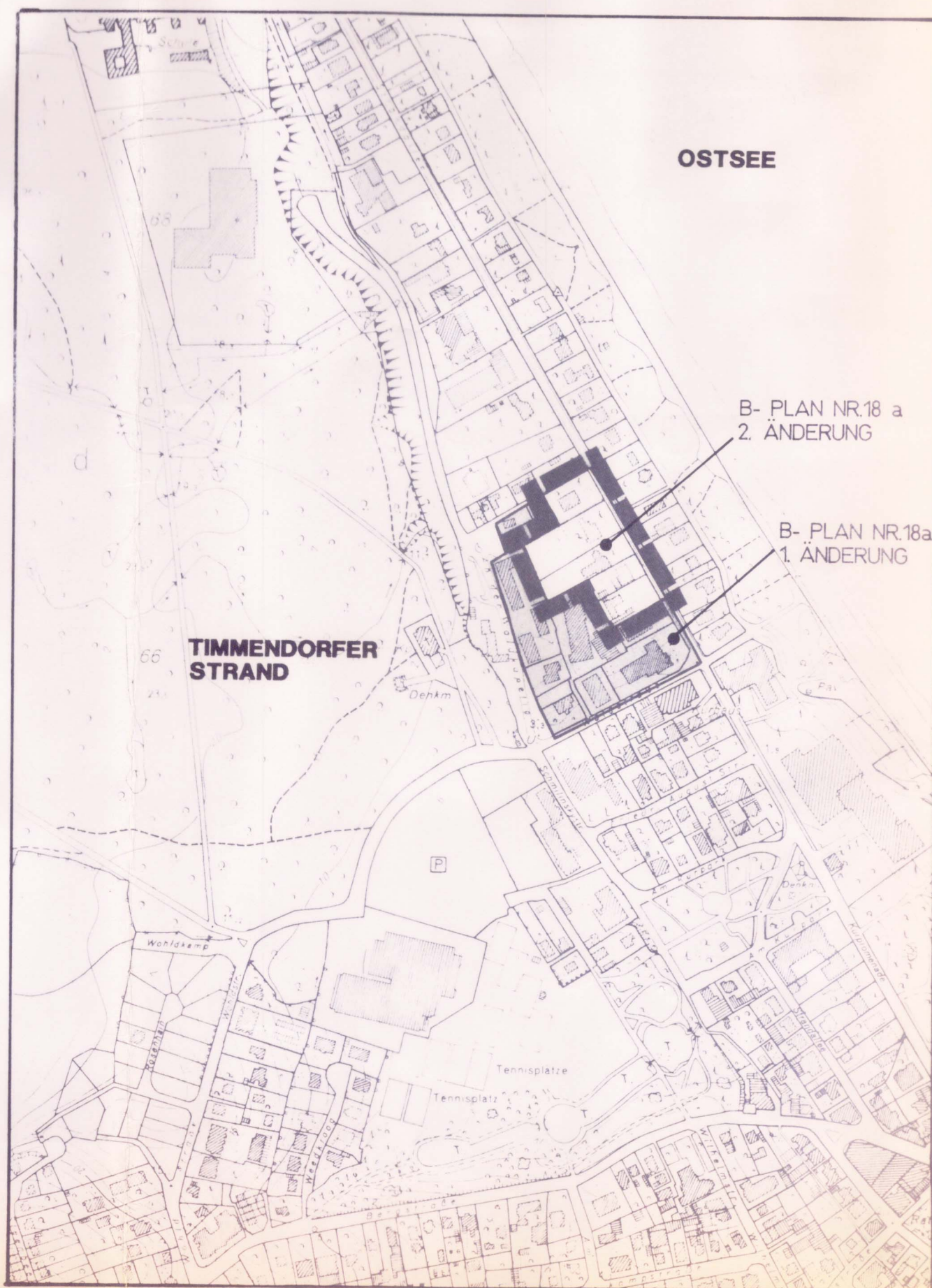
Die textlichen Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 a der Gemeinde Timmendorfer Strand gelten auch für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 a, soweit zutreffend.

Zusätzlich gelten folgende textliche Festsetzungen für das Plangebiet:

BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN
(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 92 LBO)

Das Dach des möglichen Anbaues an dem Kulturdenkmal auf dem Flurstück 116/1 (Strandallee 52) ist nach Norden hin abzuwalmen.

**ÜBERSICHTSPLAN
M.1:5000**



PLANZEICHEN

Es gilt die BauNVO 1990

I. FESTSETZUNGEN		RECHTSGRUNDLAGEN	
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 9 Abs. 7 BauGB	
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 1-11 BauNVO	
	SONSTIGE SONDERGEBIETE Z. B. KURGBIET	§ 11 BauNVO	
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 16, 19 BauNVO	
THs < 9 m	TRAUFHÖHE DER BAULICHEN ANLAGE ALS HOCHMASS		
FH < 13 m	FIRSTHÖHE DER BAULICHEN ANLAGE ALS HOCHMASS		
0,25	GRUNDFLÄCHENZAHL		
III	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE		
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN		§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB §§ 22 und 23 BauNVO	
	OFFENE BAUWEISE		
	BAULINIE		
	BAUGRENZE		
	FIRSTRICHTUNG		
VERKEHRSLÄCHEN		§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB	
	STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE		
	STRASSENVERKEHRSLÄCHEN		
WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND REGELUNGEN DES WASSERABFLUSSES		§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB	
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN		
	WASSERSCHUTZGEBIET		
	ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET		
PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT		§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB	
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNG UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BAUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB	
SONSTIGE PLANZEICHEN			
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLATZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTS-ANLAGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 22 BauGB	
Ga	GARAGEN		
St	STELLPLATZE		
TGa	TIEFGARAGEN		
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	Z. B. § 1 Abs. 4 § 16 Abs. 5 BauNVO	
BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN		§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit § 92 LBO	
WD	WALMDACH		
SD	SATTELDACH		
II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER			
	VORHANDENE BAULICHE ANLAGE		
	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN		
	IN AUSSICHT GENOMMENE ZUSCHNITTE DER BAUGRUNDSTÜCKE		
1/5 2	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN		
	HÖHENLINIEN		
III. NACHRICHTLICHE MITTEILUNGEN		§ 9 Abs. 6 BauGB	
D	KULTURDENKMAL VON BESONDERER BEDEUTUNG	§ 5 und 6 DSchG	

Hinweis:
Innerhalb des Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18a ist die Baumschutzordnung vom 02.06.93 der Gemeinde Timmendorfer Strand zu beachten.

PRÄAMBEL

Entworfen und aufgestellt im Auftrag der Gemeinde Timmendorfer Strand durch das Planungsbüro Ostholstein, Bahnhofstraße 40, 23701 Eutin (Tel. 04521-3110/3290)

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), gültig in der zuletzt geänderten Fassung sowie nach § 92 der Landesbauordnung vom 11.07.1994 (GVBl. Nr. 5, 371) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.12.1995 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Ostholstein folgende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18a der Gemeinde Timmendorfer Strand für das Gebiet zwischen "Strandallee", Wohldstraße" und "An der Waldkapelle" in Timmendorfer Strand, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 15.12.1994. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses in durch Abdruck in den "Lubecker Nachrichten" (Ostholsteiner Nachrichten - Ausgabe Süd 1) am 26.12.94 erfolgt.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist ~~24.4.~~ 24.5.95 durchgeführt worden.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 30.3.1995 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat am 26.9.95 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 20.10.95 bis zum 20.11.95 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 12.10.95 durch Abdruck in den "Lubecker Nachrichten" (Ostholsteiner Nachrichten - Ausgabe Süd 1) bekanntgemacht worden.
- Die Gemeindevertretung hat das öffentliche Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 21.12.1995 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 20.12.95 bis zum 20.01.96 während der Dienstzeiten erneut öffentlich ausliegen. (Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können). Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, ist am 20.12.95 durch Abdruck in den "Lubecker Nachrichten" (Ostholsteiner Nachrichten - Ausgabe Süd 1) öffentlich bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 21.12.1995 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 21.12.1995 gebilligt.

Mit der Unterschrift wird die Richtigkeit der vorstehenden Verfa... bis 1b bestätigt.

Timmendorfer Strand, 21.03.1996
H. Händry (Händry) Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 12.01.96 sowie die geometrischen Pläne der neuen städtebaulichen Planung wurden als richtig bescheinigt.

Eutin, 22.01.1996
Vermessungsuro Vogel & Ullrich

Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 26.03.1996 dem Landrat des Kreises Ostholstein angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 05.05.96, Az. 67-1-1-42 B.18a (2/80) erklärt, daß die Einhaltung von Rechtsvorschriften geltend macht.

Die geltend gemachten Rechte vorstehend behoben worden sind. Die örtlichen Bauvorschriften genehmigt worden.

Timmendorfer Strand, 22.08.1996
H. Händry (Händry) Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeteilt.

Timmendorfer Strand, 22.08.1996
H. Händry (Händry) Bürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 22.08.96 durch Abdruck in den "Lubecker Nachrichten" (Ostholsteiner Nachrichten - Ausgabe Süd 1) ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§ 215 Abs. 2 BauGB) und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Falligkeit und Erlöschen von Schadensansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 28.08.1996

Timmendorfer Strand, 28.08.1996
H. Händry (Händry) Bürgermeister

**SATZUNG DER
GEMEINDE TIMMENDORFER STRAND
ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG
DES BEBAUUNGSPLANES NR. 18A**

für das Gebiet zwischen "Strandallee", Wohldstraße" und "An der Waldkapelle" in Timmendorfer Strand

Stand: Dezember 1995